

1623i/34

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl.503.03.02/221-II.1/95

Wien, am 23. August 1995

Parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten Dr. Frischenschlager
und Partner/innen betreffend die
zukünftige Rolle der WEU für
die österreichische Außenpolitik

XIX. GP-NR

1527

/AB

1995-08-24

ZU 1529

10

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Moser und Partner/innen haben am 27. Juni 1995 unter der Nummer 1529/J-NR-1995 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die zukünftige Rolle der WEU für die österreichische Außenpolitik gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Mitwirkungsrechte beim Rat der WEU und bei der parlamentarischen Versammlung hat Österreich im Rahmen des Beobachterstatus?
2. In welchen Punkten unterscheidet sich eine Vollmitgliedschaft bei der WEU vom Status des Beobachters?
3. Aus welchen Stellungnahmen oder Aussagen relevanter Vertreter der EU schließen Sie, daß es sich derzeit nicht abzeichne, daß die WEU der Akteur der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU sein werde, wie Sie bei der Fragestunde am 1. Juni dieses Jahres behaupteten?
4. Halten Sie es für denkbar bzw. wahrscheinlich, daß sich die WEU zum kollektiven europäischen Sicherheitssystem entwickelt und somit eine Teilnahme für Staaten, die nicht gleichzeitig NATO-Mitglieder sind, möglich ist?

- 2 -

5. Welche Beschlüsse bzw. Weichenstellungen müßten bei der EU-Regierungskonferenz 1996 gefaßt werden, damit die österreichische Bundesregierung die Vollmitgliedschaft bei der WEU beantragt?
6. In welcher Weise möchte bzw. kann Österreich aktiv an der Weiterentwicklung der GASP und am Aufbau eines kollektiven Sicherheitssystems mitarbeiten, wenn gleichzeitig behauptet wird, daß sich die Frage der Teilnahme an Verteidigungsbündnissen und damit das Problem der Aufgabe der immerwährenden Neutralität "derzeit nicht stellt"?
7. Abgesehen davon, daß sich diese Frage für Sie "derzeit" nicht stellt: Halten Sie die Mitgliedschaft Österreichs bei der WEU prinzipiell und unabhängig von der derzeitigen politischen Situation für möglich? Wenn nein, müßte das Verfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität im Falle eines Beitritts der WEU (oder zur NATO) aufgehoben werden?
8. Welche sicherheitspolitische Funktion hat für Sie die immerwährende Neutralität?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Für den Beobachterstatus Österreichs ist rechtlich die WEU-Erklärung von Rom vom 20. November 1992 maßgeblich. Demnach können Beobachter an den Tagungen des WEU-Rates mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die parlamentarische Versammlung der WEU lädt seit 1992 das österr. Parlament ein, zu den jährlich zweimal tagenden Plenarsitzungen zwei Vertreter zu entsenden. Diese haben die Möglichkeit, im Plenum das Wort zu ergreifen.

- 3 -

Zu Frage 2:

Wichtigster Unterschied zwischen einer Vollmitgliedschaft bei der WEU und dem Status eines Beobachters liegt darin, daß die Rechte und Pflichten des Art. V des modifizierten Brüsseler Vertrags (Beistandsgarantie) nur für die Vollmitglieder gelten. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, daß Vollmitglieder in allen Foren stimmberechtigt sind.

Hinsichtlich der Parlamentarischen Versammlung der WEU besteht ein Unterschied darin, daß die Anzahl der Sitze der Vollmitglieder jener des Europarates entspricht (zu dem Österreich sechs Mitglieder entsendet), während die Teilnahme von Beobachtern auf zwei Vertreter - ohne Stimmrecht - beschränkt ist. Weiters werden die verschiedenen Arbeitsausschüsse der Parlamentarischen Versammlung nur von Vollmitgliedern beschickt.

Beobachter können der WEU von Fall zu Fall ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den sogenannten Petersberg-Missionen bekunden, worüber die Vollmitglieder beschließen. Diese Missionen sind jene im Juni 1992 beschlossenen neuen Aufgaben der WEU betreffend humanitäre Hilfe, Such- und Rettungsdienste, Friedenserhaltung sowie Einsatz militärischer Verbände im Krisenmanagement einschließlich friedensschaffender Operationen. Ein erstes Beispiel hierfür stellt die österr. Beteiligung am WEU-Polizeieinsatz in Mostar dar.

Zu Frage 3:

Zur Fragestellung ist zunächst zu bemerken, daß die "Akteure" der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU in erster Linie die Mitgliedstaaten der EU sind. Im übrigen habe ich in der Fragestunde von einem Szenario der WEU "als Spielbein gesamteuropäischer Außen- und Sicherheitspolitik" gesprochen.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) umfaßt nach Artikel J.4 EU-Vertrag sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der EU betreffen. Im EU-Vertrag ist auch das Ziel formuliert, die GASP in Richtung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik

weiterzuentwickeln. Inzwischen wird die Westeuropäische Union (WEU) laut Art. J.4.2 EU-Vertrag ersucht, verteidigungsrelevante Entscheidungen der Union auszuarbeiten und durchzuführen. Wie sich aus dieser Bestimmung ergibt, ist im EU-Vertrag nicht vorgesehen, daß die WEU "der Akteur" der GASP wird. Die gleiche Bestimmung verankert hingegen die Rolle der WEU als integraler Bestandteil der Entwicklung der EU, weshalb Österreich auch seit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts in dieser Organisation als Beobachter mitarbeitet.

Seit dem Inkrafttreten des EU-Vertrags wurden eine Reihe von Entwicklungen eingeleitet, welche die operative Kapazität der WEU vor allem bezüglich Krisenmanagement zum Ziel haben.

Die bisherige Umsetzung des EU-Vertrags zeigt, daß die Verwirklichung der Perspektive einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der EU einen längerfristigen Prozeß darstellt. Die Regierungskonferenz 1996 wird dabei eine wichtige erste Etappe u. a. deshalb bilden, weil der EU-Vertrag die Überprüfung der verteidigungspolitischen Perspektive im Rahmen der Regierungskonferenz auch im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit des WEU-Vertrages 1998 vorsieht.

Zu Frage 4:

Ich verweise sinngemäß auf die Ausführungen zu Frage 3. Zur Fragestellung ist festzuhalten, daß ein "kollektives Sicherheitssystem" der Verhinderung bzw. Sanktionierung von Rechtsverletzungen unter den Mitgliedern des Systems dient und nicht die Verteidigung nach außen zur Hauptaufgabe hat.

Es ist denkbar, daß die WEU durch die Übernahme weiterer Aufgaben Züge eines solchen Systems annehmen und eine zentrale Rolle in einem kooperativen, auf das Zusammenwirken mehrerer Institutionen ausgerichteten europäischen Sicherheitssystems spielen wird.

- 5 -

Zu Fragen 5 und 6:

Die österreichische Bundesregierung hat kürzlich in den "Leitlinien zu den voraussichtlichen Themen der Regierungskonferenz 1996" ihre Haltung zur Weiterentwicklung der GASP und der europäischen Sicherheitsstrukturen innerhalb der Union und darüber hinaus zusammenfassend dargestellt.

Die Leitlinien spiegeln die Überzeugung der Bundesregierung wider, daß die europäische Sicherheitspolitik auf längere Sicht auf einem Zusammenwirken insbesondere der EU, WEU, NATO und OSZE mit jeweils spezifischen Funktionen und Aufgaben in der Erhaltung der europäischen Stabilität beruhen wird. Dies ist schon alleine deshalb wichtig, um in Europa keine neuen Trennlinien aufkommen zu lassen. Insofern berührt die Regierungskonferenz 1996 das zukünftige Schicksal einer ganzen Reihe von Organisationen. Es wäre verfrüht, das Ergebnis dieses Prozesses vorwegzunehmen.

Zu Frage 7:

Zum ersten Teil der Frage ist festzuhalten, daß sich die Sicherheitspolitik Österreichs danach richtet, wie den Sicherheitsinteressen des Landes am besten gedient ist. Das Sicherheitsinteresse kann nicht unabhängig von der politischen Situation definiert werden.

Demnach stellt sich mir der zweite Teil der Frage nicht. Ich darf in diesem Zusammenhang unter anderem an meine Äußerung während der bereits erwähnten Fragestunde im Hohen Haus am 1. Juni 1995 erinnern.

- 6 -

Zu Frage 8:

Die immerwährende Neutralität Österreichs hat mit dem Ende des Kalten Krieges zweifellos viel von ihrer sicherheitspolitischen Funktion verloren, war sie doch in ihrer Entstehung und in ihrer langjährigen Praxis primär in den Bezugsrahmen des Ost-West-Verhältnisses eingebettet. Die derzeitige Bedeutung unserer Neutralität, die sich aus ihrem bekannten Kernbestand ableitet, ist naturgemäß weniger greifbar als zu Zeiten der bipolaren Konfrontation. Sie besteht meiner Ansicht nach v.a. im Element der Kontinuität inmitten eines Kontinents, der sich auch in sicherheitspolitischer Hinsicht in einem Übergangsstadium befindet.

Die Konturen der künftigen europäischen Sicherheitsarchitektur sind noch zu wenig sichtbar, um ein langgedientes und allgemein über Jahre anerkanntes Instrument der Sicherheitspolitik, wie es die Neutralität darstellt, aus der Hand zu geben. Ich sehe daher keinen Anlaß, von der Neutralität abzurücken. Das schließt aber gleichzeitig nicht aus, daß die Neutralität, wie die Sicherheitspolitik insgesamt, einer ständigen Überprüfung unterliegt. Deshalb trete ich für das Offenhalten aller diesbezüglichen Optionen ein.

Das Neutralitätsverständnis der Bundesregierung schließt wesentlich die Bereitschaft zur aktiven und solidarischen Mitgestaltung des außen- und sicherheitspolitischen Umfeldes mit ein, was insbesondere eine Teilnahme an dem im Aufbau befindlichen europäischen Krisenmanagement bedeutet. Darin sehe ich zur Zeit die vordringliche Aufgabe der österreichischen Sicherheitspolitik.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

